



**HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN
ÜBER DIE TEILNAHME VON RELIGIÖSEN ORGANISATIONEN IM
PAYCHECK PROTECTION PROGRAM
(GEHALTSSCHECKSCHUTZPROGRAMM) (PPP ALS ABKÜRZUNG IM
ENGLISCHEN) UND IM ECONOMIC INJURY DISASTER LOAN PROGRAM
(DARLEHEN FÜR WIRTSCHAFTLICHE KATASTROPHEN) (EIDL ALS
ABKÜRZUNG IM ENGLISCHEN)**

- 1. Sind religiöse Organisationen inklusive Gebetsstätten berechtigt, U.S. Small Business Administration (U.S. Unternehmersverband für Kleinunternehmen) (SBA als Abkürzung im Englischen) -Darlehen im Rahmen der PPP- und EIDL-Programme zu erhalten?**

Ja, und wir stellen darüber hinaus klar, dass religiöse Organisationen berechtigt sind, SBA-Darlehen zu erhalten, unabhängig ob sie säkulare soziale Dienste anbieten oder nicht. Das heißt, keine anderenfalls berechnigte Organisation wird wegen ihrer religiösen Natur, religiösen Identität, oder religiösen Äußerungen der Organisation von der Vergabe eines Darlehens ausgeschlossen. Die Vorgaben in bestimmten SBA-Bestimmungen - 13 C.F.R. §§ 120.110(k) und 123.301(g) - schließen unzulässigerweise einige religiöse Gruppen aus. Weil diese Bestimmungen die Teilnahme einer Kategorie potentieller Empfänger verbieten, und zwar einzig wegen deren religiösen Status, wird die SBA sich weigern, diese Unterabschnitte umzusetzen und wird Verbesserungen anregen, die die Konformität der Bestimmungen mit der Verfassung herstellen. Obwohl 13 C.F.R. § 120.110(a) aussagt, dass Non-Profit-Organisationen kein Recht auf SBA-Unternehmensdarlehen haben (diese schließen das PPP-Programm ein), so sind Non-Profit-Organisationen im CARES-Gesetz explizit zum PPP-Programm zugelassen und zwar unabhängig davon, ob Non-Profit-Organisationen säkulare soziale Dienste anbieten.

- 2. Gibt es irgendwelche Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung des Geldes, das religiöse Organisationen aus dem PPP- oder EIDL-Darlehen erhalten?**

Es gelten dieselben Einschränkungen, die für alle anderen Empfänger dieser Darlehen gelten (wie beispielsweise, dass ein Schuldenerlass nur bis zu 25% an Nicht-Lohnkosten, von der gesamten Darlehenssumme, abdecken darf). Die Darlehensprogramme PPP und EIDL sind neutrale, generell anwendbare Darlehensprogramme, die Unterstützung für Non-Profit-Organisationen anbieten, unabhängig davon, ob diese religiös oder säkular orientiert sind. Das CARES-Gesetz hat diese Programm-Mittel als Teil der Bemühungen, auf die wirtschaftlichen Probleme, die durch die gesundheitliche Notlage durch COVID-19 hervorgerufen wurden zu



reagieren, zur Verfügung gestellt. Unter diesen Umständen legt die Establishment Clause (Niederlassungsklausel) keinerlei zusätzliche Restriktionen fest, wie religiöse Organisationen dieses Darlehen verwenden können, das sie entweder durch das PPP- oder durch das EIDL-Darlehensprogramm erhalten haben. Siehe z.B., [Religious Restrictions on Capital Financing for Historically Black Colleges and Universities](#), 43 Op. O.L.C., *7–15 (Aug. 15, 2019); [Authority of FEMA to Provide Disaster Assistance to Seattle Hebrew Academy](#), 26 Op. O.L.C. 114, 122–32 (2002). Des Weiteren erlegt das CARES-Gesetz religiösen Organisationen keine besonderen Belastungen oder Beschränkungen auf. Insbesondere können Darlehen aus dem Programm benutzt werden, um die Gehälter von Pfarrern und anderen Angestellten, die in der religiösen Mission von Institutionen beschäftigt sind, zu bezahlen.

3. Wie qualifizieren sich Kirchen, wenn sie nicht vom IRS über den Steuerbefreiungsstatus informiert wurden? Müssen Organisationen den Steuerbefreiungsstatus beantragen und erhalten oder müssen sie nur die Anforderungen des Status 501(c)(3) erfüllen, um förderfähig zu sein?

Kirchen (sowie Tempel, Moscheen, Synagogen, und andere Gebetsstätten), integrierte Hilfsdienste von Kirchen, und Konvente oder Verbände von Kirchen sind berechtigt, PPP- und EIDL-Darlehen zu erhalten, so lange sie die Vorgaben von Abschnitt 501(c)(3) des Internal Revenue Code (Steuergesetz), sowie alle anderen Vorgaben der Programme PPP und EIDL erfüllen. Solche Organisationen müssen beim IRS keinen Antrag auf Steuerbefreiung stellen. Siehe 26 U.S.C. § 508(c)(1)(A).

4. Wird meine Organisation ihre Autonomie oder ihr Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Grundgesetz (First Amendment) oder ihre gesetzlichen Ansprüche opfern, wenn sie ein Darlehen beantragt und erhält?

Nein. Der Erhalt eines Darlehens durch ein SBA-Programm bedeutet weder (1) eine Einschränkung der Autorität von religiösen Organisationen, ihre Standards, Verantwortlichkeiten und Pflichten der Mitgliedschaft zu definieren; noch (2) eine Einschränkung der Freiheit von religiösen Organisationen, Personen auszuwählen, die Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Religion dieser Organisation ausführen sollen; noch (3) einen Verzicht auf bundesrechtliche Rechte, inklusive das Recht auf den Schutz religiöser Autonomie und Ausübung nach dem Religious Freedom Restoration Act (Gesetz über die Wiederherstellung der Religionsfreiheit) aus 1993 (RFRA), 42 U.S.C. § 2000b *et seq.*, Abschnitt 702 des Civil Rights Act (Bürgerrechtsgesetz) aus 1964, 42 U.S.C. § 2000e-1(a), oder dem First Amendment (Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Grundgesetz).

In anderen Worten: eine religiöse Organisation, die ein Darlehen erhält, wird ihre Unabhängigkeit, Autonomie, ihr Recht auf Meinungsäußerung, religiösen Charakter, und



Autorität über die Kirchenleitung bewahren und keine religiöse Organisation wird vom Erhalt von Förderungen ausgeschlossen, weil die Führerschaft, Mitgliedschaft, oder Vergabe von Arbeitsplätzen in dieser Organisation nur Personen, die ihren religiösen Glauben und die Religionspraxis teilen, vorbehalten ist.

5. Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen werden meiner Organisation als Konsequenz des Erhalts dieser finanziellen Unterstützung des Bundes auferlegt? Werden diese Rahmenbedingungen, sobald das Darlehen entweder komplett zurückbezahlt oder erlassen wurde, ihre Gültigkeit wieder verlieren?

Der Erhalt eines Darlehens durch ein SBA-Programm ist eine finanzielle Unterstützung des Bundes und bringt gewisse Nichtdiskriminierungsverpflichtungen mit sich. Jegliche legalen Verpflichtungen, die sie durch den Erhalt des Darlehens eingehen, sind nicht von Dauer, und sobald das Darlehen zurück bezahlt oder erlassen wurde, gelten diese Nichtdiskriminierungsverpflichtungen nicht mehr.

In Übereinstimmung mit bestimmten Nichtdiskriminierungsgesetzen des Bundes sehen die SBA-Bestimmungen vor, dass der Empfänger keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts, Behinderung, des Alters oder der nationalen Herkunft in Bezug auf angebotene Waren, Dienstleistungen oder Unterkünfte vornehmen darf. 13 C.F.R. § 113.3(a). Die SBA-Bestimmungen machen jedoch auch deutlich, dass diese Nichtdiskriminierungsverpflichtungen die Autonomie einer religiösen Organisation in Bezug auf Mitgliedschafts- oder Beschäftigungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Religionsausübung nicht einschränken. 13 CFR § 113.3-1(h). Und wie in Frage 4 erörtert, erkennt die SBA die verschiedenen in der Verfassung und im Bundesgesetz verankerten Schutzbestimmungen für die Religionsfreiheit an, die durch den Erhalt der finanziellen Unterstützung des Bundes nicht geändert oder aufgehoben werden.

Die SBA stellt daher klar, dass ihre Bestimmungen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen oder Unterkünfte, die der Öffentlichkeit von Empfängern dieser Darlehen allgemein angeboten werden, gelten. Sie gelten jedoch nicht für die Gemeindeaktivitäten einer religiösen Organisation innerhalb ihrer eigenen Glaubensgemeinschaft. Zum Beispiel schreiben die Bestimmungen der SBA einer religiösen Organisation, die ein öffentlich zugängliches Restaurant oder einen Second-Hand-Shop betreibt, vor, dass sie der Öffentlichkeit dient, ohne Rücksicht auf die oben aufgeführten geschützten Merkmale. Die Bestimmungen der SBA stellen aber keine Einschränkung für eine religiöse Organisation dar, Lebensmittel oder Kleidung ausschließlich an ihre eigenen Mitglieder oder Glaubensgefährten zu verteilen. In der Tat wird die SBA ihre Nichtdiskriminierungsbestimmungen nicht in einer Weise anwenden, die die Ausübung der Religion von Darlehensempfängern erheblich belastet, beispielsweise durch Anwendung dieser Bestimmungen auf die Ausführung von kirchlichen Verordnungen, Sakramenten oder religiösen Praktiken, es sei denn, die Anwendung ist das am wenigsten restriktive Mittel zur Förderung eines zwingenden staatlichen Interesses. Der Kongress erließ



das CARES-Gesetz, um Amerikanern, die aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die aufgrund der COVID-19-Gesundheitskrise eingeführten Maßnahmen ihre Arbeitsplätze oder Firmen verlieren könnten, eine rasche und umfassende Notlösung zu gewähren, und die SBA hat ein zwingendes Interesse daran, ihr Mandat zu erfüllen und umfassende Hilfe zu leisten.

6. Wird meine religiöse Organisation von irgendeinem SBA-Darlehensprogramm ausgeschlossen, weil sie mit anderen religiösen Organisationen wie zum Beispiel einer lokalen Diözese verbunden ist?

Nicht unbedingt. Basierend auf den Bestimmungen der SBA kann eine Zugehörigkeit zwischen Organisationen auf verschiedene Weise entstehen, unter anderem durch gemeinsames Eigentum, gemeinsames Management oder Interessenübereinstimmung. 13 C.F.R. §§ 121.103 und 121.301. Diese Bestimmungen sind für Antragsteller auf PPP-Darlehen anzuwenden. (Sie gelten auch für das EIDL-Programm bei der Ermittlung bestimmter Darlehensbedingungen, jedoch beeinflusst das Kumulieren der Anzahl der Angestellten zugehöriger Organisationen nicht die Anspruchsberechtigung für EIDL-Darlehen.) Einige religiöse Organisationen würden nach den anwendbaren Zugehörigkeitsregeln wahrscheinlich als „zugehörig“ zu anderen Organisationen gelten. Organisationen, die nach den Zugehörigkeitsregeln der SBA zusammen gehören, müssen die Anzahl ihrer Angestellten addieren um zu bestimmen, ob sie 500 oder weniger Angestellte haben.

Die Bestimmungen müssen jedoch im Einklang mit dem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schutz der Religionsfreiheit angewendet werden. Wenn die Verbindung Ihrer Organisation mit einer anderen Organisation eine Zugehörigkeit darstellen würde, die auf religiöse Lehre oder Glauben beruht oder andernfalls Teil der Religionsausübung ist, kann Ihre Organisation von den Zugehörigkeitsregeln ausgenommen werden. Wenn sich zum Beispiel Ihre religiöse Organisation aufgrund der religiösen Überzeugungen Ihrer Organisation bezüglich Kirchenautorität oder interner Verfassung mit einer anderen Organisation zusammen tut, oder wenn die legalen, finanziellen oder anderen strukturellen Beziehungen zwischen Ihrer und anderer Organisationen einen Ausdruck solcher Überzeugungen widerspiegeln, würde sich Ihre Organisation für die Ausnahmeregelung qualifizieren. Wenn Ihre religiöse Organisation allerdings aus rein nicht-religiösen Gründen mit anderen Organisationen verbunden ist, wie beispielsweise aufgrund administrativer Vorteile, dann unterliegt Ihre Organisation den Zugehörigkeitsregeln. Die SBA wird nicht überprüfen, und wird teilnehmenden Kreditgebern nicht erlauben, die Angemessenheit der nach Treu und Glauben getroffenen Festlegung der religiösen Organisation, dass diese Ausnahme anwendbar ist, zu überprüfen.



7. Muss die religiöse Organisation um diese Ausnahme ersuchen oder jedwede Dokumentation ihrer religiösen Überzeugungen oder Praktiken beilegen, um unter diese Befreiung von der Zugehörigkeit zu fallen?

Es ist kein spezifischer Prozess oder detaillierte Einreichung erforderlich, um den Vorteil dieser Befreiung zu beanspruchen. Wenn Sie glauben, dass Ihre Organisation berechtigt ist, von den Zugehörigkeitsregeln befreit zu werden, sollten Sie Ihrem Darlehensantrag ein eigenes Blatt beilegen, worauf Sie dies kundtun. Dieses Blatt kann als „Anhang A“ titulierte werden. Es ist keine weitere Auflistung anderer Organisationen, mit denen Ihre Organisation verbunden ist, oder Beschreibung der Art der Beziehung mit diesen Organisationen nötig. Sie müssen Ihre religiösen Überzeugungen nicht beschreiben.

Ein Beispiel für „Anhang A“ ist diesem Dokument beigelegt, aber Sie können natürlich auch ein eigenes Schreiben erstellen. Ihre Stellungnahme kann sehr einfach sein.

8. Woher weiß ich, wo meine Organisation sich in der Größenstandardtabelle der SBA befindet? Soll ich die Tabelle verwenden, um festzustellen, ob meine Organisation ein Kleinunternehmen ist, das zur Teilnahme am PPP-Programm berechtigt ist?

Die Größenstandards der SBA finden sich in 13 CFR § 121.201. Nach dem CARES-Gesetz kann eine Non-Profit-Organisation dann als klein eingestuft werden und ist daher unterstützungsberechtigt, wenn (1) sie nicht mehr als 500 Angestellte hat oder (2) der NAICS-Code, der ihrer Hauptbranche zugeordnet ist, einen höheren Standard für die Mitarbeitergröße aufweist. Manche Branchen - darunter auch „religiöse Organisationen“ - werden momentan in der Größenstandardtabelle mit einer monetären Obergrenze für jährliche Einnahmen anstelle einer auf Mitarbeitern basierenden Obergrenze für Größenstandards gelistet. Für Non-Profit-Organisationen, deren Hauptbranche mit einer monetären Obergrenze für jährliche Einnahmen gelistet ist, kann die Größenstandardtabelle daher nicht angewendet werden, um die Anspruchsberechtigung für das PPP-Programm zu bestimmen. Religiöse Non-Profit-Organisationen, die nicht unter eine Hauptbranche fallen, die mit einem auf Mitarbeitern basierenden Größenstandard gelistet sind, müssen 500 oder weniger Mitarbeiter haben um als klein zu gelten.



[Beispiel]

ANHANG A

- ✓ Der Antragsteller beansprucht eine Befreiung von allen SBA-Zugehörigkeitsregeln, die auf das Paycheck Protection Program angewendet werden können. Der Antragsteller hat nach Treu und Glauben festgestellt, dass der Antragsteller für eine religiöse Befreiung unter 13 C.F.R. 121.103(b)(10) in Frage kommt, wo festgelegt ist, „[d]ie Beziehung einer religiösen Organisation zu einer anderen Organisation wird nicht als Zugehörigkeit zu der anderen Organisation erachtet... wenn die Beziehung auf religiöse Lehre oder Glauben beruht oder andernfalls Teil der Religionsausübung ist.“